



<b>BV VerbGem öffentlich</b>	<b>Nr.: VBG/BV/263/2022</b>	
	<b>Einreicher:</b>	<b>Der VerbGem-Bürgermeister</b>

<b>Fachdienst</b> Zentrale Dienste und Finanzen	<b>Verfasser:</b>	<b>Renner, Claudia</b>	<b>08.12.2022</b>
AZ:			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Verbandsgemeinderat	08.12.2022

## Verlängerung der Optionserklärung zum § 2b UStG

### Beschlussbegründung:

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat damit wesentliche Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (u.a. Kommunen) eingeleitet.

Die Verbandsgemeinde beantragte bereits 2016, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n.F. für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen soll. Bereits Ende 2020 wurde eine automatische Verlängerung durch Gesetzesanpassung um zwei Jahre seitens des Bundestages beschlossen. Eine Erklärung hierzu war seitens der Verbandsgemeinde nicht notwendig.

Nun erfolgt eine Debatte zur weiteren Verlängerung der Optionsfrist um nochmals 2 Jahre (31.12.2024). Die Gesetzesanpassung soll in der letzten Sitzung im Bundestag beschlossen werden. Da derzeit die Formulierung der Gesetzesanpassung noch nicht klar ist, könnte ggf. analog 2015 ein Gemeinderatsbeschluss notwendig sein.

Die Verwaltung empfiehlt die Option zu nutzen und vorsorglich diesen Beschluss zu fassen.

### Beschlussvorschlag:

*Der Verbandsgemeinderat beschließt von der Möglichkeit zur Verlängerung der Optionserklärung zum § 2b UStG um weitere 2 Jahre (bis zum 31.12.2024) Gebrauch zu machen.*

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

**Anlagen:** Schreiben vom SGSA

### Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss